

Es interessiert mich....

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **9 (1936)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Rezensionen

Oberst Herrenschwand: Karten- und Geländelehre, Rekognoszieren und Krokieren. Bern, 1936, Verlag K.J. Wyss A.-G. Preis kartoniert Fr. 2.75. Dieses altbewährte Lehrbuch ist soeben in fünfter neubearbeiteter Auflage erschienen. In knapper, präziser Form enthält es alles Wesentliche, was ein Offizier und Unteroffizier über Kartenlesen, Geländelehre und Skizzieren wissen muss. Alle Neuerungen im Kartenwesen und in der taktischen Schulung sind berücksichtigt und von fachkundigen Offizieren behandelt worden. Unsere speziellen Verhältnisse und die knappe Ausbildungszeit erfordern kurzgefasste, die Hauptreglemente gründlich durchbearbeitende Lehrmittel. Dies zu erreichen ist hier dem Verfasser gelungen, und es ist zu wünschen, dass dieses Taschenbuch bei vielen Interessenten, seien es Militärs- oder Sports- und Naturfreunde, bald unentbehrlich wird. W.

Die schweizerische Militärgesetzgebung. Dr. E.E. Lienhart hat es unternommen, einmal die wichtigsten Gesetzesbestimmungen, die in Beziehung zum schweizerischen Wehrwesen stehen, in einer handlichen Taschenausgabe zusammenzustellen und systematisch zu ordnen. Der Fourier wird dieser Sammlung besonderes Interesse entgegenbringen, enthält doch das 456 Seiten starke Büchlein eine Reihe von Gesetzesbestimmungen, die er kennen sollte, die er aber in Schulen und Kursen nicht abgegeben erhalten hat, z.B. die Militärorganisation, mit den in der Volksabstimmung vom 24. Februar 1935 angenommenen Aenderungen, die Gesetze über den Militärflichtersatz, die Gesetze über die Militärversicherung, das Militärstrafgesetz, die Militärstrafgerichtsordnung, das Dienstreglement, und verschiedene weitere Bestimmungen.— Das solid gebundene Büchlein in Kleinoktav ist im Schweizer Druck- und Verlagshaus in Zürich erschienen und kostet Fr. 2.80. L.

Es interessiert mich

Frage: Wer bezahlt die Transportkosten für den Haferauslad einer Schwadron? Durch unsere im Friedensdienst zur Verfügung stehenden Transportmittel ist es nicht möglich, den Hafer (W. K. 1935: 9800 kg) selbst ins Depot zu befördern.

Antwort: Grundsätzlich hat die Truppe mit ihren eigenen Mitteln auszukommen. Ist das nicht möglich, so darf sie nach Ziffer 139/1 I. V. Motorlastwagen einmieten. Hierzu bedarf es aber der Ermächtigung des Div. Kdten.

Frage: Ein Landwehr-Fourier bittet solche Kameraden, welche schon als Rechnungsführer an einem Brieftaubenkurs teilgenommen haben, um Bekanntheit der Adresse an die Redaktion, welche dieselbe an den Fragesteller weiterleiten wird.

Kameraden, was interessiert Sie weiter?